



Daniel Naleppa

Rechtsanwalt
Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Parkstraße 40
88212 Ravensburg
Telefon: 0751 768 791-55
Telefax: 0751 768 791-58
naleppa@dreher-partner.de

A. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Pfüb)

I. Was ist eine Pfändung / Wie kommt es zu einem Pfüb

II. Antrag auf Erlass eines Pfüb / Inhalt

III. Zustellung / Drittschuldnererklärung

1. Wirkungen und Inhalt der Erklärung

2. Freigrenzen und Rangfolgen

3. Folgen bei Nichtbeachtung oder Fehlern

IV. Abwälzung der Kosten auf AN / Kündigung

B. Abtretung

C. Arbeitsmaterialien

I. § 850c ZPO

II. Kurzleitfaden Arbeitgeberaufgaben

III. Sichtwortverzeichnis zur Pfändbarkeit

IV. Berechnungsbeispiel

Was ist eine Pfändung?

Eine Pfändung ist die Beschlagnahme von Gegenständen zum Zwecke der Gläubigerbefriedigung. Dies geschieht auf Antrag eines Gläubigers wenn ein Schuldner offene Forderungen nicht begleichen kann.

Dabei wird unterschieden zwischen der **Sachpfändung** (Pfändung körperlicher Sachen) und der Pfändung von Forderungen (z.B. **Lohnpfändung**).

Die **Sachpfändung** führt ein Gerichtsvollzieher oder ein Vollziehungsbeamter durch. Der Gerichtsvollzieher sucht in der Wohnung des Schuldners (aber auch an seinem Arbeitsplatz) nach pfändbaren Gegenständen. Hierzu zählen alle nicht zwingend lebensnotwendigen Dinge. Eine Reihe von Gegenständen (vor allem einfacher Hausrat, Arbeitsutensilien usw.) sind jedoch unpfändbar (§ 811 ZPO). Der Gerichtsvollzieher kann am Arbeitsplatz des Schuldners auch eine sogenannte **Taschenpfändung** vornehmen (Durchsuchung der von dem Schuldner zum Zeitpunkt der Durchsuchung getragenen Kleidung). Der Arbeitgeber muss dem Gerichtsvollzieher das Betreten der Gebäude gestatten.

§ 811 Unpfändbare Sachen (Auszug)

- **Kleidungsstücke**, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät...
- **Nahrungs-**, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel für 4 Wochen...
- **Kleintiere** in beschränkter Zahl, eine Milchkuh oder nach Wahl zwei Schweine, Ziegen oder Schafe...
- zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger...
- **Dienstkleidung** sowie Dienstausrüstung...bei Rechtsanwälten angemessene Kleidung...
- die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren...
- **Bücher**, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind
- Familienpapiere sowie die **Trauringe**, Orden und Ehrenzeichen...
- künstliche Gliedmaßen, **Brillen** und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel...
- die zur unmittelbaren Verwendung für die **Bestattung** bestimmten Gegenstände.

Die Lohn- und Gehaltspfändung ist ein **Spezialbereich der Zwangsvollstreckung** eines Gläubigers **in das Vermögen seines Schuldners**.

Die Pfändung von **Forderungen** und anderen Vermögensrechten erfolgt in der Regel durch einen vom Vollstreckungsgericht erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (**Pfüb**), im öffentlichen Recht mittels einer durch die Vollstreckungsbehörde erlassenen **Pfändungsverfügung**.

Die Pfändung bewirkt die Beschlagnahme der gepfändeten Forderung. Damit der Gläubiger die beschlagnahmte Forderung auch realisieren kann, wird ihm diese gleichzeitig auch zur Einziehung überwiesen (darum: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, § 829 ZPO).

Überwiegend werden Geldforderungen des Schuldners gegenüber einem Dritten, dem sogenannten Drittschuldner, gepfändet. Dieser Drittschuldner kann z. B. der **Arbeitgeber** des Schuldners sein, gegen den dieser einen Anspruch auf Zahlung des Lohnes oder Gehaltes hat.

Wie kommt es zu einem Pfüb?

Zunächst wird ein **Vollstreckungstitel** benötigt. Es handelt sich dabei um eine rechtliche Anordnung zur Zahlung bzw. zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung.

Ohne Titel keine Zwangsvollstreckung!


Vollstreckbare Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungsbescheide, Prozessvergleiche und vollstreckbare Ausfertigungen notarieller Urkunden sind die wichtigsten Vollstreckungs-titel.

Wie kommt es zu einem Vollstreckungstitel?

Ein Vollstreckungstitel wird durch Einreichung einer Klage, durch Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides etc. erwirkt.

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
1.S. 140/18
5 C 194/18 AG Ravensburg



Landgericht Ravensburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **dreher + partner mbH**, Parkstraße 40, 88212 Ravensburg, Gz.:
282/17DN/ME/CW

gegen

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Joachim **Jansen**, Blumenstraße 8, 88361 Altshausen, Gz.: FA-8388-01

wegen Mietkaution

hat das Landgericht Ravensburg - 1. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schumacher-Diehl, den Richter am Landgericht Nick und die Richterin Zulieger aufgrund der

1 S 140/18 - Seite 2 -

mündlichen Verhandlung vom 25.07.2019 für Recht erkannt:

I.

Auf die Berufung des Beklagten und die Anschlussberufung des Klägers wird der Beklagte vorurteilt, an den Kläger 550,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 21.03.2017 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II.

Die weitergehende Berufung des Beklagten wird zurückgewiesen.

III.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz.

IV.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Schumacher-Diehl Vorsitzende Richterin am Landgericht	Nick Richter am Landgericht	Zulieger Richterin
-------------------------------------------------------------	-----------------------------------	-----------------------

Verkündet am 25.07.2019

Haug, JAnge
Urkundebeamte der Geschäftsstelle

Antrag auf Erlass eines Pfüb

Wenn die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (Titel/Klausel/Zustellung) vorliegen, erlässt der Rechtspfleger beim zuständigen Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers:

den **Pfändungsbeschluss**, durch den die Beschlagnahme des Rechts verfügt und dem Schuldner die Einziehung, dem Drittschuldner die Leistung an den Schuldner verboten wird sowie einen **Überweisungsbeschluss** der Forderung zur Einziehung

Diese beiden Maßnahmen sind gewöhnlich in einem Beschluss, dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Pfüb), vereint. Der Gläubiger wird damit selbst zur Geltendmachung des gepfändeten Rechts ermächtigt.

Seit dem 1. März 2013 ist es erforderlich, dass der Gläubiger für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ein verbindlich eingeführtes Formular verwendet. Dieses kann auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums heruntergeladen werden.

Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss:

den Namen/die Bezeichnung des Schuldners

den Namen/die Bezeichnung des Gläubigers

den Namen/die Bezeichnung des Drittschuldners

die Gläubigerforderung

die Bezeichnung des gepfändeten Anspruchs

die Kontoverbindung des Gläubigers

den Ausspruch der Pfändung

das **Verbot an den Drittschuldner**, an den Schuldner die gepfändete Forderung zu leisten (sog. Arrestatorium, § 829 Abs.1 S.1 ZPO)

das Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten (sog. Inhibitorium, § 829 Abs.1 S.2 ZPO).

Zustellung des Beschlusses an den Arbeitgeber

Die Zustellung erfolgt im sog. Parteibetrieb. Der Gläubiger beauftragt den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung.

Den Auftrag vermittelt die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung erfolgt.

Die Zustellung erfolgt zwingend zuerst an den Drittschuldner und dann erst an den Schuldner, damit dieser nicht noch vor Bewirkung der Pfändung die Forderung einzieht. Aus diesem Grund ist der Schuldner auch nicht vor Erlass des Beschlusses zu hören (§ 834 ZPO).

Drittbeteiligter ist der Arbeitgeber als sog. Drittschuldner, den im Lohnpfändungsverfahren vielfältige Mitwirkungspflichten treffen.



Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen

Es wird beantragt, der nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf Pfändung und Überweisung zu erlassen:

Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (mit der Auforderung nach § 84D der Zivilprozessordnung - ZPO);
 Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

- Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)
- Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)
- Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850c Absatz 4 ZPO)

Es wird beantragt,

- Prozesskostenhilfe zu bewilligen
- Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

beizurorden.

Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegenden Beschlusses bewilligt.

Anlagen:

- Schuldtite- und Vollstreckungsunterlagen
- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen
- Forderungskonto

- Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
- Gerichtskostenstempel

Ich drücke nur die ausgetüftelten Seiten

(Bezeichnung der Seiten)
aus und reiche diese dem Gericht ein.

19.12.2019


Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Hinweis:

Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eingangsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können ein geeignetes Freifeld sowie Anlagen genutzt werden.

Zustellungsurkunde

Gerichtsvollzieherin
Stefanie Schletzer
Neckarstraße 121 (4. DG)
70190 Stuttgart

XF 03 847 191 40E
Z 

1.1 Artensachen **DRH-017120** + 3 N 251819
Zustellungsurkunde (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss)

1.2 Off. weitere Kennz.

Wie lesen wir innerhalb des
 1.5 Bezugs des Amtsgerichts
 1.6 Bezugs des Landgerichts
 1.7 In die

1.3 Adresse


Bei der Zustellung zu beachtende Vorkennz
 1.8 Ersatzzustellung ausgeheckt
 1.9 Keine Ersatzzustellung an:
 1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
 1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vorkennz über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat/Überr der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln
 1.4.2 Adressat verzögert nach:
 Straße und Hausnummer _____
 Postleitzahl, Ort _____

1.4.3 Weiterverfolgung nicht möglich Weiterverfolgung nicht verlangt
 1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen
 1.4.5 Anderer Grund:


1.4.6 Datum **TTMMJJ**

1.4.7 Unterschrift **Deutsche Post** 

1.4.8 Postunternehmen/Berichte Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag zurück an Absender

Amtsgericht Stuttgart
OGV in Stefanie Schletzer
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

0912212451


141007-07894031 91912-10

Wirkung des Beschlusses

Mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner wird die Pfändung wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt läuft die **14-tägige Frist zur Abgabe der Drittschuldnererklärung**. Das Vollstreckungsgericht **verbietet** mit dem Pfändungsbeschluss **dem Arbeitgeber** als Drittschuldner zugleich, **den gepfändeten Einkommensteil an den Schuldner zu zahlen**. Der Gläubiger des Arbeitnehmers erhält hinsichtlich des gepfändeten Lohns die Stellung des Mitarbeiters. Das bedeutet, dass er den Arbeitgeber verklagen kann, wenn dieser nicht an ihn zahlt.

Die Drittschuldnererklärung ist jedoch kein Schuldanerkenntnis, sondern eine bloße Wissenserklärung. Der Arbeitgeber ist dem Gläubiger des Arbeitnehmers kraft Gesetzes **zur Auskunft** über die Ansprüche seines Mitarbeiters **verpflichtet**. Er hat zu erklären,

- ob und in welchem Umfang er die Forderungen anerkennt und erfüllen wird,
- ob und welche anderen Personen Anspruch auf die Forderung erheben und
- ob anderweitige Pfändungen vorliegen.

Wegen der Bedeutung dieser Erklärung für die Darlegungs- und Beweislast des Drittschuldners ist äußerste Sorgfalt walten zu lassen, da der Arbeitgeber an seiner Drittschuldnererklärung festgehalten wird.

Eine Lohn- und Gehaltspfändung zielt immer nur auf das **Nettoarbeitsentgelt** des Arbeitnehmers ab, sie wirkt sich daher beitragsrechtlich in der Sozialversicherung nicht aus.

Kann sich der Arbeitgeber gegen die Lohnpfändung wehren?

Geltend gemacht werden können gegebenenfalls Form- und Zustellungsmängel sowie die Nichtbeachtung von Pfändungsschutzvorschriften.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber als Drittschuldner grundsätzlich alle Einwendungen vorbringen, die ihm gegen den Lohnanspruch des Arbeitnehmers ohne den Pfändungsbeschluss zugestanden hätten (Verjährungs- und Verfallfristen, vorherige Erfüllung oder Aufrechnung).

In ganz besonderen Ausnahmefällen kann es auch in Betracht kommen, dass der Titel gegen die guten Sitten verstößt und deshalb nichtig ist.

Bei Zweifeln – Hinterlegung nach der Hinterlegungsordnung.

Inhalt der Erklärung (siehe Anhang Arbeitgeberaufgaben im Pfändungsverfahren):

Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben, die Erklärung muss jedoch vollständig Auskunft geben über:

die Höhe, in der die gepfändete Forderung anerkannt wird;

die Anzahl der Raten und Höhe der monatlichen Beträge, in welchen der gepfändete Betrag überwiesen wird;

Gegebenenfalls sind auch Angaben zu machen über:

- andere Gläubiger, die Ansprüche auf die gepfändete Forderung erheben;
- ob und von wem die Forderung bereits gepfändet ist;
- die Summe der Vorpfändungen;
- die Ablehnung der Anerkennung der gepfändeten Forderung inkl. Begründung.

pfändbarer Teil des Arbeitslohns (siehe Anhang – Lohnpfändung nach Stichworten)

Die **Art des Lohns** (Akkordlohn oder Zeitlohn, Provision, Gewinnbeteiligung, Gratifikation), Benennung und Berechnungsart sind **gleichgültig**, sofern es nur Geldlohn ist.

Von einem formularmäßig erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird auch die **Abfindung** des Arbeitnehmers nach §§ 9, 10 KSchG **erfasst**. Die in die Lohnpfändungstabellen eingearbeiteten Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO (**siehe Anhang Pfändungsfreigrenzen**) gelten jedoch für Abfindungen nicht, da sie nicht zum Arbeitseinkommen zählen, das für einen bestimmten, fest umrissenen Zeitraum gezahlt wird. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine **"nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung" i. S. v. § 850i ZPO**.

Da bei vielen Arbeitnehmern als Schuldner das Arbeitsentgelt die einzig vielversprechende Vollstreckungsmöglichkeit bietet, es andererseits aber regelmäßig die Existenzgrundlage des Schuldners und seiner Angehörigen darstellt, regelt die ZPO in den §§ 850 ff. die Lohnpfändung als einen Ausgleich zwischen dem Vollstreckungsinteresse des Gläubigers und dem Pfändungsschutz des Schuldners. Sinn und Zweck der Regelungen sind der Schutz eines Existenzminimums für den Arbeitnehmer und seine Familie und die Vermeidung staatlicher Fürsorgeleistungen.

Die Pfändung von Lohn und Gehalt ist auf den pfändbaren Teil der Bezüge beschränkt. Wie hoch der pfändbare Teil ist, weist die Anlage zu § 850c ZPO aus. Der pfandfreie Betrag bemisst sich hierbei unter anderem abhängig von den Unterhaltungspflichten des Schuldners. **Der Arbeitgeber hat diese zu ermitteln! ELStAM nur bedingt aussagekräftig.**

Berechnung / Freibetrag und Pfändungsfreigrenze (siehe Anhang Berechnungsbeispiel)

Die Pfändungsfreigrenze (insgesamt nicht pfändbarer Lohn) setzt sich zusammen aus dem Pfändungsfreibetrag (mind. 1.178,59 Euro (Erhöhung wegen Unterhaltungspflichten etc.) und einem unpfändbaren Betrag des über den Freibetrag hinaus gehenden Lohns, da Bezieher höherer Einkommen auch eine höhere Pfändungsfreigrenze erhalten sollen.

Aus dem Verdienst, der den Pfändungsfreibetrag übersteigt, ist ein weiterer Betrag ebenfalls nicht pfändbar wie folgt:

- 3/10 des Lohnanteils, das den Freibetrag übersteigt, für den Arbeitnehmer selbst
- 2/10 des Lohnanteils, das den Freibetrag übersteigt, für den ersten Unterhaltsberechtigten
- jeweils 1/10 des Lohnanteils (über Freibetrag) für den 2. bis 5. Unterhaltsberechtigten

Der pfändungsfreie Betrag kann auf Antrag des Schuldners erhöht werden, wenn er ansonsten den notwendigen Lebensunterhalt nicht sicherstellen kann (§ 850f ZPO), z.B. bei mehr als fünf unterhaltsberechtigten Personen, hohen Unterkunftskosten, Diätverpflegung (§ 850f ZPO).

Empfehlung: Gläubiger mit erster Auszahlung Berechnung mitteilen, da keine Haftung für folgende Auszahlungen, soweit Gläubiger nicht widerspricht.

Pfändung von Unterhalt / Pfändung wegen vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung!

Bei Vollstreckung wegen rückständigen oder laufenden **Unterhalt** kann der Gläubiger nach § 850d Abs. 1 ZPO beantragen, dass die Freibeträge nach Anlage 1 zu § 850c Abs. 3 ZPO keine Anwendung finden. Der Pfändungsschutz ist dabei auf den notwendigen Unterhalt zu beschränken, der dem individuellen Sozialhilfesatz (432,00 €) entspricht. Hier wird **im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss genau festgelegt**, was dem Arbeitnehmer höchstens bleiben darf. Die Privilegierung ist allerdings zeitlich beschränkt (§ 850d Abs. 1 S. 4 ZPO). Für **rückständige Unterhaltsansprüche**, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass eines Pfüb fällig geworden sind, kann der Schuldner die Privilegierung nicht in Anspruch nehmen.

Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter (§ 1609 BGB)

- minderjährige Kinder und Kinder im Sinne des § BGB § 1603 Abs. BGB § 1603 Absatz 2 Satz 2,
- Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Fall einer Scheidung wären
- Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen,
- Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen,
- Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
- Eltern,
- weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor.

Wird die Zwangsvollstreckung aus einem Titel wegen einer **vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung** betrieben, kann der Gläubiger nach § 850f Abs. 2 ZPO beantragen, dem Schuldner nur den notwendigen Unterhalt zu belassen (= individueller Sozialhilfesatz).

Rangfolge

Bei mehreren Pfändungen gilt das Prioritätsprinzip. Die Gläubiger des Arbeitnehmers sind in exakt der Reihenfolge zu befriedigen, in der die Pfändungen wirksam wurden, die Beschlüsse zugestellt worden sind. **Ausnahme:** Im Pfändungsbeschluss wird mitgeteilt, welche Forderungen anderen vorzuziehen sind. Zwischen zwei am gleichen Tag zugestellten Pfändungen herrscht Gleichrang. Hier ist nach dem Verhältnis der vollstreckbaren Beträge aufzuteilen.

Selbiges gilt bei der **Aufrechnung** des Arbeitgebers bei eigenen Forderungen gegen den Arbeitnehmer, bspw. aus einem Darlehen. Die Aufrechnung muss vor Zugang der Pfändung erklärt oder vereinbart worden sein.

Unterhalt kann Vorrang haben, da der vom Gericht bei einer Unterhaltspfändung festgelegte „Freibetrag“ meistens niedriger ist als der aus der amtlichen Tabelle. Darum kann es vorkommen, dass der Arbeitgeber an einen Unterhaltsgläubiger zahlen muss, obwohl der „normale“ Schuldner, der früher gepfändet hat, leer ausgeht.

Eine **Lohnpfändung gilt auch für künftig anfallende Bezüge** vom selben Drittschuldner. Die Pfändung bleibt selbst bei einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses von bis zu 9 Monaten bestehen (§ 833 Abs. 2 ZPO).

unpfändbarer Teil des Arbeitslohns (siehe Anhang – Lohnpfändung nach Stichworten)

Völlig unpfändbar sind folgende in u.a. § 850a ZPO aufgeführten Bezüge:

1. **zur Hälfte** die für die Leistung von **Mehrarbeitsstunden** gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
2. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge (**Urlaubsgeld** nicht Urlaubsentgelt), Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. **Aufwandsentschädigungen**, Auslösungsgelder und Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
4. **Weihnachtsvergütungen** bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von **500 Euro**;
5. **Geburtsbeihilfen** sowie Beihilfen aus Anlass der Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Geburt, der Eingehung einer Ehe oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft entstandenen Ansprüche betrieben wird;
6. Erziehungsgelder, **Studienbeihilfen** und ähnliche Bezüge;
7. **Sterbe-** und Gnadenbezüge aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen;
8. **Blindenzulagen.**

bedingt pfändbarer Teil des Arbeitslohns

Bedingt **pfändbar** sind folgende in § 850ab ZPO aufgeführten Bezüge:

- (1) Unpfändbar sind ferner
 1. **Renten**, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind;
 2. **Unterhaltsrenten**, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;
 3. fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und **Freigebigkeit eines Dritten** oder auf Grund eines Altenteils oder Auszugsvertrags bezieht;
 4. Bezüge aus **Witwen-, Waisen-**, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden, ferner Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 3 579 Euro nicht übersteigt.
- (2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und **wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.**
- (3) Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören.

Vorpfändung (vorläufiges Zahlungsverbot)

Da zwischen dem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und dem tatsächlichen Erlass mehrere Tage oder Wochen vergehen können, bietet sich eine Vorpfändung an. Diese ist nur wegen einer Geldforderung in eine Geldforderung zulässig (§ 829 ff ZPO).

Die **Vorpfändung** hat die Wirkungen eines vollzogenen Arrestes gemäß § 930 Abs. 2 ZPO. Das bedeutet, dass der Drittschuldner nicht leisten darf, selbst wenn später ein *anderer* Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugeht, wenn er nicht riskieren will, die Zahlung noch einmal erbringen zu müssen. Im Zweifel **Hinterlegung**.

Sie dient der Sicherung des Rangs bei der Befriedigung der Forderung. Voraussetzung für eine Vorpfändung ist nur das Vorhandensein eines vollstreckbaren Schuldtitels. Mit der Vorpfändung stellt ein Gerichtsvollzieher, der von einem Gläubiger beauftragt wird, dem Schuldner und dem Drittschuldner eine schriftliche Erklärung zu, welche besagt, dass eine Pfändung von Forderungen ansteht. Damit die durch diese Vorpfändung erreichte Rangordnung gewahrt bleibt, muss innerhalb eines Monats die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgen. **Der Gläubiger kann aber mehrere Vorpfändungen zustellen (jeweils neue Monatsfrist).**

Folgen bei Nichtbeachtung oder Fehlern

Gibt der Arbeitgeber die Drittschuldnererklärung falsch (d. h. unter Nichtbeachtung der gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen und der konkreten Vorgaben des Pfändungsbeschlusses) oder nicht innerhalb der 14-tägigen Frist ab, macht er sich **schadensersatzpflichtig**.

Ein Schaden kann z. B. dadurch entstehen, dass der Gläubiger im Vertrauen auf die Drittschuldnererklärung nicht versucht, seine Forderung auf andere Weise einzutreiben.

Leistet der Arbeitgeber an den *Falschen*, muss er noch einmal zahlen. Der Rückforderungsanspruch gegenüber dem Arbeitnehmer geht meistens ins Leere, scheitert an bereits vorliegenden Kontenpfändungen etc.

Abwälzung der Kosten auf den Arbeitnehmer

Die Kosten, die dem Arbeitgeber durch die Abgabe der Drittschuldnererklärung, die Berechnung und Abführung des pfändbaren Arbeitseinkommens entstehen, können höher sein als die der normalen Lohnzahlung. Grundsätzlich können diese Mehrkosten weder vom Arbeitnehmer noch vom Gläubiger einbehalten oder zurückverlangt werden.

Auch kann eine Kostenerstattungspflicht nicht durch Betriebsvereinbarung getroffen werden, da die Pfändung mittelbare Folge der Gestaltung der privaten Vermögenssphäre durch den Arbeitnehmer ist bezüglich derer die Betriebsparteien keine Regelungskompetenz besitzen (BAG, Urteil vom 18.07.2006, 1 AZR 578/05).

Arbeitsvertraglich? **Individualvertraglich ja.** Beispiel:

Kosten, die dem Arbeitgeber durch die Bearbeitung von Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen der Vergütungsansprüche des Arbeitnehmers entstehen, trägt der Arbeitnehmer. Die entstehenden Kosten werden mit 5,00 EUR je Bearbeitungsvorgang (Schreiben, Überweisung, Drittschuldnererklärung, Mitteilung an Gerichte etc.) pauschaliert. Der Arbeitnehmer ist ggf. berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder aber wesentlich geringer als die angegebenen 5,00 EUR ist.

In nahezu allen Betrieben überwiegen aber vom Arbeitgeber einseitig vorformulierte Arbeitsverträge. Seit dem 1.1.2002 unterliegen diese Formularverträge der **Inhaltskontrolle** nach den §§ 305 ff. BGB.

Danach müssen die Regelungen transparent sein und dürfen den Beschäftigten nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen oder gegen gesetzliche Leitgedanken verstoßen.

Ausgangspunkt ist, dass keinerlei gesetzliche Anspruchsgrundlage für eine Kostenerstattung besteht. Dem Drittschuldner sind die Drittschuldnerauskunft und die Bearbeitung und Abwicklung einer Pfändung vom Gesetzgeber als Pflicht übertragen worden. So sah es auch der BGH in einer Entscheidung betreffend Bearbeitungsgebühren einer Bank bereits im Jahr 1999 (BGHZ 114 S. 330, 335; 124 S. 254, 260; 136 S. 261, 266; 137 S. 43, 45 f.; Urteil vom 18.5.1999, a. a. O. S. 1273).

Derartige Klauseln dürften daher nach wie vor gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB **unwirksam** sein. Eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts existiert jedoch noch nicht.

Kündigung des Arbeitnehmers

Nur in absoluten Ausnahmefällen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Pfändungen einen derart hohen Arbeitsaufwand verursachen, dass es zu wesentlichen Störungen im Arbeitsablauf oder der betrieblichen Organisation kommt, kann eine verhaltensbedingte ordentliche Kündigung gerechtfertigt sein.

Darüber hinaus muss die Gefahr bestehen, dass es auch künftig zu solchen Störungen kommen wird.

Im Zweifel ist die Kündigung daher **unwirksam**.

Abtretung einer Gehaltsforderung

Wenn Abtretung und Pfändung des Arbeitseinkommens zusammentreffen, bestimmt sich die Berechtigung ebenfalls nach der **zeitlichen Reihenfolge**.

Ist die Abtretung (wirksam) schon vor der Pfändung erfolgt, dann hat der Zessionar als Neugläubiger bereits den Anspruch auf das Schuldner Einkommen erlangt. Dann geht die Einkommenspfändung ins „Leere“.

Es kann die Abtretung des (pfändbaren) Arbeitseinkommens durch Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer (einzelnvertraglich, aber auch durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) **ausgeschlossen** sein (§ 399 BGB). Dann ist eine abredewidrige Abtretung (absolut) unwirksam. Die Pfändung hindert dieses Abtretungsverbot jedoch nicht (§ 851 Abs. 2 ZPO).

Beim abgeschwächten Abtretungsausschluss ist die Abtretung des (pfändbaren) Arbeitseinkommens nicht gänzlich untersagt, sondern von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig.